



Für unser Land!

 LEGISLATIV-
 UND
 VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 Franz-Josef-Kai 51
 1010 Wien

ZAHL
 0/1-1223/16-1999

DATUM
 15.11.1999

CHIEMSEEHOF
 FAX (0662) 8042 - 2164
 post@legistik.land-sbg.gv.at
 TEL (0662) 8042 - 2290
 Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1995, BGBl Nr 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl I Nr 53/1997, geändert werden; Stellungnahme

Bezug: 17 4541/6-I/7/99

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für biozid wirkende Chemikalien, mit welcher die Biozid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG, ABl Nr L 123, umgesetzt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch in Anbetracht einer funktionierenden und bewährten Vollzugspraxis im Bereich des Chemikaliengesetzes vorgeschlagen, hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen eine weitgehende Anpassung an die Bestimmungen des V. Abschnittes des Chemikaliengesetzes 1996 vorzunehmen.

2. Kosten:

Das do Ministerium hat bereits im Juni 1999 zu GZ 17.4541/4-I/7/99 den Arbeitsentwurf für ein Biozid-Produkte-Gesetz vorgelegt, zu dem seitens des Landes Salzburg eine Abschätzung des Vollzugaufwandes basierend auf den Erfahrungen beim Vollzug des Chemikaliengesetzes erfolgte. Das diesbezügliche Ergebnis wurde dem do Ministerium mit Kurzbrief vom 26. Juli 1999, ZI 16/01-2/-1999, bereits bekannt gegeben. Der nunmehr übermittelte Gesetzentwurf bedingt keine Änderung dieses Ergebnisses. Demnach werden durch den Vollzug des Biozid-Produkte-Gesetzes zu Lasten des Landes Salzburg insgesamt rund 575 Arbeitsstunden in der Verwendungsgruppe A/a, rund 390 Arbeitsstunden

in der Verwendungsgruppe B/b und rund 50 Arbeitsstunden in der Verwendungsgruppe C/c an Personalmehraufwand anfallen.

Nach den Erläuterungen (S 20) ist pro Bundesland jährlich durchschnittlich mit ein bis zwei Berufungsentscheidungen des jeweiligen Unabhängigen Verwaltungssenates zu rechnen. Hiezu wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg festgehalten, dass dort im Jahr 1998 13 Strafverfahren nach dem Chemikaliengesetz abgehandelt worden sind. Auch wenn diese Verfahren bei einer Gesamtzahl von 2558 pro Jahr nicht sehr ins Gewicht fallen, muss doch mit einem finanziellen Mehraufwand künftig gerechnet werden. In gewissen Bereichen gelten die in Z 12 der Erläuterungen angeführten finanziellen Auswirkungen in gleicher Weise für die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder wie für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Es muss die jeweilige Fachliteratur angeschafft werden. Im Berufungsverfahren nach § 48 des Gesetzentwurfes ist mit der Beiziehung von externen Sachverständigen zu rechnen, deren Kosten gegebenenfalls seitens des Landes zu tragen sind. Zusammenfassend rechnet der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Vorsorgegrundsatz sollte ausdrücklich in die Zielbestimmung des Biozid-Produkt-Gesetzes aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen enthaltene Verweisung auf das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl Nr 491/1984, erscheint ungenügend. Sowohl der Schutzgedanke als auch das Ausmaß des Schutzes ("vorsorglicher Schutz") sollten explicit im Gesetz verankert werden. Dabei erscheint die Einschränkung auf ein "Inverkehrbringen" nicht sinnvoll. Da verschiedenste Bestimmungen insbesondere auf die Herstellung und Verwendung Bezug nehmen, sollte die gesamte Produktlebensdauer, sohin auch Herstellung, Erwerb, Verwendung und Abfallbehandlung, als Ziel mitumfasst werden. Eine ausreichend konkretisierte Zielbestimmung ist vor allem für den Vollzug der Überwachungsvorschriften von großer Bedeutung, da etwa die Beschlagnahme (§ 48) "unter Bedachtnahme auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes" zu erfolgen hat.

Zu § 2:

Die angeführten Begriffsbestimmungen werden als unzureichend erachtet. Da in zahlreichen Bestimmungen (zB im 2., 9. und 10. Abschnitt) auf die "Verwendung" abgestellt wird, sollte auch dieser Begriff definiert werden. Eine Verweisung auf das Chemikaliengesetz wird im Zusammenhang abgelehnt. Darüberhinaus sollten auf Grund der im § 38 vorgesehenen Rechtsfolgen auch die Begriffe "Importeur", "Hersteller", "Vertreiber" und "Alleinvertreter" in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Ebenso sollte der im § 8 des Entwurfes mit Verweisung auf § 27 Abs 1 Chemikaliengesetz 1996 erwähnte "Verantwortliche" begrifflich klar umschrieben werden.

Im Sinn einer besseren Verständlichkeit sollte auch der im § 2 Abs 1 Z 3 lit a verwendete Begriff "bioakkumulierend" in Anlehnung an den Expertenentwurf der POPs-Konvention näher definiert werden.

Zu § 3:

Nach § 3 Abs 2 Z 7 letzter Halbsatz würde ein fehlender Hinweis auf die biozide Wirkung ausreichen, um das Produkt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Wegen der Gefahr eines gezielten Missbrauches wird die Streichung dieses Halbsatzes gefordert.

Zu § 4:

Gleich wie im § 1 erscheint es notwendig, auch hier den "vorsorglichen" Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren aufzunehmen.

Zu § 10:

Hier sollte klargestellt werden, dass auch das bloße Verbringen in das Bundesgebiet die Verpflichtung auslöst, einen Antrag auf Zulassung beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einzubringen.

Zu § 35 Abs 3:

Die hier gewählte Formulierung ("vermieden wird") erscheint zu weich. Es wird folgende Textierung angeregt: "Die Art, Form und Aufmachung der Verpackung von Biozid-Produkten sind so zu gestalten, dass sie nicht mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Futtermitteln verwechselt werden können."

Zu den §§ 48 und 49:

Die im § 48 Abs 1 Z 3, 4 und 5 vorausgesetzte "erhebliche Gefährdung" ist irreführend. Die für den Vollzug notwendige Abgrenzung von der im § 49 vorausgesetzten "drohenden Gefahr" ist nämlich unklar. Aus Gründen der Systematik sollte - gleich wie im Chemikaliengesetz - eine klare Unterscheidung vorgenommen werden und die "erhebliche Gefährdung" als Voraussetzung für die Beschlagnahme ersatzlos entfallen.

Im Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Gesetzentwurf auf die Möglichkeit eines Behebungsauftrages verzichtet wurde. Der Vollzug des Chemikalienrechtes hat gezeigt, dass diese Maßnahme ein bewährtes Instrument darstellt, mit dem die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sichergestellt werden kann. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage auch für Behebungsaufträge im Bereich der Biozid-Produkte erscheint deshalb dringend angezeigt. Desweiteren sollte vorgesehen werden, dass bei Geringfügigkeit (in Anlehnung an § 68 letzter Satz Chemikaliengesetz 1996) von einem Behebungsauftrag Abstand genommen werden kann.

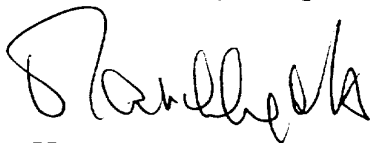
Zu § 51:

Die Strafbestimmungen sollten auch nachfolgende Tatbestände umfassen:

- ein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des § 46 Abs 10;
- das Inverkehrsetzen von Biozid-Produkten, über die gemäß § 48 die vorläufige Beschlagnahme oder mit Bescheid die Beschlagnahme verhängt worden ist;
- ein Zuwiderhandeln gegen Maßnahmen gemäß § 49.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor